

# Weisung 201908002 vom 05.08.2019 – Aktualisierung der Arbeitshilfe Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen, der FW § 351 SGB III, § 27/28 SGB IV und des GPM zur APV

**Laufende Nummer:** 201908002

**Geschäftszeichen:** GR 23 – 75351, 75028a

**Gültig ab:** 05.08.2019

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 201903002 vom 01.03.2019 – Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, die auf Beiträge zur VBL-Ost entrichtet wurden

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Weisung 201903002 vom 01.03.2019, Ziffer 2.2 b)

---

**Die Arbeitshilfe zur Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen und die FW § 351 SGB III und FW § 27/28 SGB IV wurden überarbeitet. Das Geschäftsprozessmodell für die Antragspflichtversicherung nach § 28a SGB III wurde aktualisiert bzw. erweitert.**

## **1. Ausgangssituation**

Die Arbeitshilfe zur Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen war – auch im Hinblick auf die Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, die auf Beiträge zur VBL-Ost entrichtet wurden – zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang wurden auch die FW § 351 SGB III und § 27 SGB IV angepasst.

Das Geschäftsprozessmodell zur Antragspflichtversicherung war zu aktualisieren und zu ergänzen.

## **2. Auftrag und Ziel**

Mit Weisung 201903002 vom 01.03.2019 wurde das Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, die auf Beiträge zur VBL-Ost entrichtet wurden, geregelt. In der Weisung wurde angekündigt die FW zu § 351 und die Arbeitshilfe zur Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen anzupassen. Dies wurde nun umgesetzt.

Das Geschäftsprozessmodell zur Antragspflichtversicherung Teil 1 (Antragstellung und –bearbeitung) wurde redaktionell überarbeitet. Zudem wurde ein Teil 2 (Ausgewählte Fallgestaltungen der Bestandsbearbeitung) erstellt.

Die Praxis wurde bei Erstellung der o.a. Unterlagen beteiligt.

## **3. Einzelaufträge**

Abweichend zu den Ausführungen in Ziffer 2.2 b) der Weisung 201903002 vom 01.03.2019 gilt nach erneuter Absprache am 25.04.2019 zwischen den Spitzenverbänden der Sozialversicherung Folgendes:

Grundsätzlich ist für die Frage des Beginns der Verjährung darauf abzustellen, wann ein Erstattungsantrag tatsächlich gestellt worden ist.

Wenn die Krankenkasse jedoch im Rahmen der Bearbeitung von Erstattungsanträgen VBL-Ost eines Arbeitgebers auf den Versicherten zugeht, um die Erklärung zu erhalten, dass der Versicherte die Riesterförderung nicht in Anspruch genommen hat und der Arbeitnehmer in diesem Rahmen (unter Umständen verspätet) einen Erstattungsantrag stellt, ist die Einrede der Verjährung gegenüber dem Arbeitnehmer ebenfalls nicht zu erheben.

Ergänzend zu Ziffer 2.2 b) der Weisung 201903002 vom 01.03.2019 folgender Hinweis:

In Ausnahmefällen konnten Arbeitgeber die technische Umsetzung des Urteils des BFH nicht bereits zum 01.01.2011 sondern erst zum 01.01.2013 vornehmen. Auch in diesen Fällen ist von der Erhebung der Einrede der Verjährung abzusehen und es sind die Beiträge für die Jahre 2011 und 2012 bei rechtzeitiger Antragstellung zu erstatten.

Die o.a. Änderungen wurden in der Arbeitshilfe bereits berücksichtigt.

## 4. Info

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen und die Arbeitshilfe sind im Intranet abrufbar.

Das Geschäftsprozessmodell zur Antragspflichtversicherung ist **ab dem 20.08.2019** unter folgenden Links abrufbar:

- Antragspflichtversicherung (Antragstellung und -bearbeitung) und
- Antragspflichtversicherung (Ausgewählte Fälle der Bestandsbearbeitung)

## 5. Haushalt

entfällt

## 6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift